

## Gebühren-Tarif

für die

über Partei-Ansuchen stattfindenden amtlichen Prüfungen aus Anlaß von Wasserleitungsarbeiten in Gebäuden im Gemeindegebiete von Wien.

Post-Nr.	Gegenstand	Gebühr fl. ö. W.	Anmerkung
1	Für die Vornahme einer amtlichen Beschau oder Probe von Wasserleitungsanlagen mit einem Steigstrange . . . . .	2	Bei allen Amtshandlungen, welche über Partei-Ansuchen stattfinden, hat die ansuchende Partei die Gebühr zu entrichten, und sind zu einem Ansuchen um die Amtshandlung nicht bloß die Privaten, welche Wasserleitungseinrichtungen herstellen lassen, sondern überhaupt Inhaber bereits bestehender Wasserleitungsanlagen berechtigt. In Bezug auf die Installateure wird auf den § 13 des Regulativs verwiesen.
2	Für jeden weiteren Steigstrang je . . . . .	2	
3	Für eine derlei Amtshandlung bei Reparaturen, Abänderungen oder Erweiterungen bereits bestehender Wasserleitungen, sowie für die Wiederholung einer amtlichen Prüfung bei Anlagen mit einem Steigstrange . . . . .	2	
4	Für jeden weiteren Steigstrang je . . . . .	1	

**Vom Magistrate im selbständigen Wirkungskreise.**

Wien, im September 1893.

B. 66.705.

Wird genehmigt.

Wien, am 25. September 1893.

Der k. k. Statthalter  
**Kielmansegg m. p.**

Bz. A. Z 43081-93, N. 324.  
I